

Gleichbehandlungsbericht

der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

für das Kalenderjahr 2016

für

die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)

die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH

die Energieversorgung GmbH & Co. Erzeugung KG

die BioEnergie Schwerin GmbH

die Gesellschaft für erneuerbare Energien Schwerin mbH (GES)

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung

B. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms

C. Gleichbehandlungsbeauftragter

I. Kontaktdaten

II. Sicherstellung der unabhängigen Position und der Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten - Organisatorische Zuordnung und Befugnisse

III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

IV. Kommunikation des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen

D. Der Netzbetrieb

I. Organisation des Netzbetriebes

II. Anzahl der Zählpunkte in den Sparten Strom und Erdgas

III. Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebes in der Netzgesellschaft und in anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

IV. Personelle Veränderungen

E. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

II. Konzept zur Gewährleistung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen

III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

IV. Schulungskonzept

A. Vorbemerkung

§ 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG bestimmt, dass eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 3 Nr. 38 2. Alternative EnWG mit unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden an ihr Netz angeschlossenen Kunden verpflichtet ist,

- für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm),
- dieses den Mitarbeitern und der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt zu machen und
- dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person überwachen zu lassen.

Diese Person oder Stelle hat gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG der Regulierungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht (Gleichbehandlungsbericht) über die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen.

Mit diesem zusammen für Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) und die weiteren nach dem EnWG regulierten Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe (nachstehend auch als „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ bzw. „EVU“ bezeichnet) erstellten Bericht kommen diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach.

Dieser Bericht erfasst den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.

Der Bericht ist von dem durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) benannten Gleichbehandlungsbeauftragten erstellt worden und wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) – www.stadtwerke-schwerin.de – veröffentlicht.

A. Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms

Im Berichtszeitraum wurde das für das vertikal integrierte EVU gültige Gleichbehandlungsprogramm nicht geändert; es ist im Intranet der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als Organisationsrichtlinie eingestellt und für alle Mitarbeiter jederzeit abrufbar.

B. Gleichbehandlungsbeauftragter

I. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind unter www.stadtwerke-schwerin.de veröffentlicht.

II. Sicherstellung der unabhängigen Position und der Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten – Organisatorische Zuordnung und Befugnisse

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten blieben auch im Jahr 2016 unverändert. Neben der Erfüllung der Aufgaben im Gleichbehandlungsmanagement ist der

Gleichbehandlungsbeauftragte als Justitiar in der Gruppe Recht und Liegenschaften bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) sowie als Datenschutzbeauftragter und Anti-Korruptionsbeauftragter für mehrere Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe tätig. Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Gleichbehandlungsbeauftragter im Auftrag der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) und für die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) steht ihm insgesamt ungefähr ein Zehntel des Jahresarbeitszeitbudgets zur Verfügung.

Die Stellung und Befugnisse des Gleichbehandlungsbeauftragten, die eine effektive Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ermöglichen sollen, sind im Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) festgeschrieben.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist der Geschäftsleitung der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) direkt unterstellt. Ihm wird das Recht zum ungehinderten Zugang zu allen Informationen der Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe zugesichert, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Strom- und Gasnetzes stehen (dem Netzbetrieb im weiteren Sinne, also auch die Netzwirtschaft umfassend).

III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern des vertikal integrierten EVU namentlich bekannt und steht ihnen für alle Fragen zur Einhaltung bzw. Umsetzung der energiewirtschaftlichen Entflechtungsvorschriften zur Verfügung. Dieses wurde anlässlich seiner Bestellung in einer Personalinformation allen Beschäftigten des vertikal integrierten EVU bekannt gegeben und wird allen Mitarbeitern anlässlich der Schulungen zu diesem Thema erneut verdeutlicht.

Es ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte alle neu eingestellten Mitarbeiter zu Beginn ihrer Tätigkeit in das Thema der energiewirtschaftlichen Regulierung und in die zu ihrer Umsetzung geschaffenen unternehmensinternen Regelwerke sowie die aus diesen resultierenden Handlungspflichten einweisen kann. Auch in den bei dieser Gelegenheit ausgehändigten Unterlagen wird die persönliche Ansprechbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten erwähnt und seine Kontaktdaten genannt.

IV. Kommunikation des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat nach dem Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) seinen Aufgabenkreis betreffend ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber den Geschäftsführungen der regulierten Unternehmen des vertikal integrierten EVU.

Das Vortragsrecht wird von dem Gleichbehandlungsbeauftragten in regelmäßigen jährlichen Beratungen mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) wahrgenommen. Außerdem erfolgt, wie unten unter E. II. (2) beschrieben, eine regelmäßige Unterrichtung der

Geschäftsführungen der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der energiewirtschaftlichen Entflechtung.

Gelangen dem Gleichbehandlungsbeauftragten durch eine an ihn gerichtete Information oder aufgrund einer von ihm durchgeführten Kontrolle Sachverhalte zur Kenntnis, die nach den Entflechtungsregelungen des EnWG bzw. den unternehmensinternen Regelungen zur Umsetzung der §§ 6 ff. EnWG bzw. den Auslegungsgrundsätzen/Richtlinien der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder kritisch sein könnten, so bezieht der Gleichbehandlungsbeauftragte die Geschäftsleitungen ein und informiert diese zeitnah und lückenlos über den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchungen.

D. Der Netzbetrieb

I. Organisation des Netzbetriebes

In dem vertikal integrierten EVU wurden bereits 2005/2006 alle wesentlichen Funktionen der Strom- und Gasnetzaktivitäten in eine Netzgesellschaft ausgegliedert. Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) nimmt alle originären Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers wahr. Die seit 2005 mit den Stadtwerken Schwerin GmbH (SWS) und der E.DIS AG bestehenden Dienstleistungsverträge (zu kaufmännischen und ingenieurtechnischen Leistungen bzw. zu technischen Leistungen) stellen sicher, dass sich die Vertragserfüllung an den unternehmerischen Erfordernissen und Anforderungen der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ausrichten hat. In diesen Verträgen ist insbesondere geregelt, dass die Netzgesellschaft Schwerin GmbH (NGS) ein fachliches Weisungsrecht zum Netzbetrieb hat. Darüber hinaus werden in einer ergänzenden Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Stadtwerken Schwerin GmbH (SWS) die in der Vorschrift des § 6a EnWG genannten Anforderungen zur informatorischen Entflechtung hervorgehoben und jede den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Verwendung von Informationen sanktioniert.

Die Markenauftritte der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) sind getrennt. Sowohl die Firmenbezeichnung als auch die Logos der Unternehmen sind so unterschiedlich gestaltet, dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Beide Unternehmen verfügen über einen eigenen Internetauftritt.

Im aktuellen Berichtszeitraum erfolgten keine Umstrukturierungen im vertikal integrierten EVU, die den Berichtsgegenstand berühren.

II. Anzahl der Zählpunkte in den Sparten Strom und Erdgas

In der Sparte Strom sind dem Verteilnetz der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) insgesamt 71.364 Zählpunkte zugeordnet und in der Sparte Gas insgesamt 16.181 Zählpunkte (Stichtag: 31.12.2016).

III. Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebes in der Netzgesellschaft und in anderen Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

(1) Wie bereits in den vorangegangenen Gleichbehandlungsberichten macht die nachstehende aktuelle tabellarische Darstellung, die sich an der Auslegungsrichtlinie „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 21. Oktober 2008 orientiert, deutlich, wie die Erfüllung der diskriminierungsrelevanten Netzbetreibertätigkeiten in dem vertikal integrierten EVU organisiert ist.

Die wesentlichen Aufgaben zur Steuerung des Netzbetriebes werden von der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) mit eigenem Personal wahrgenommen.

Die konkrete Zuweisung der Tätigkeiten der einzelnen Dienstleister (in der nachstehenden Tabelle als „DL“ bezeichnet) zu bestimmten Netzbetreibertätigkeiten ist aus dem Organigramm und einer dieses ergänzenden Matrix zu ersehen, die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben / Kernaufgaben der NGS

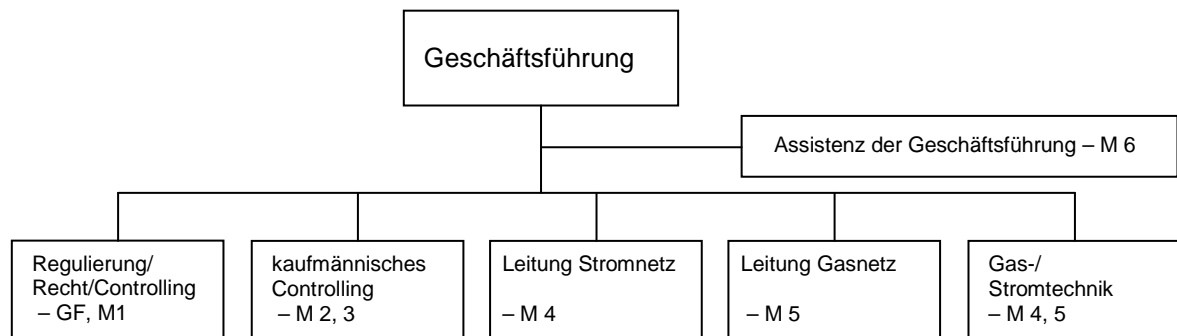
	GF - Geschäftsführer M - Mitarbeiter DL - Dienstleister	GF	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	DL	Bemerkungen
1	Aufstellen von Instandhaltungskonzepten					X	X		
2	Festlegen der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes	X				X	X		
3	Aufstellen Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung	X		X	X	X	X	X	operative Abwicklung beim DL
4	Umsetzung des Wirtschaftsplanes in eine detaillierte Maßnahmenplanung	X	X	X	X			X	operative Abwicklung beim DL
5	Netzentwicklungsplanung					X	X		
6	operative Netzplanung					X	X	X	Netzberechnung auf der Grundlage der Vorgaben der NGS
7	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Schaltanweisungskonzepten					X	X		Auf der Grundlage konzeptioneller Vorgaben der NGS
8	Aufstellen, Prüfen und Genehmigungen von Notversorgungsplänen für das Netz	X				X	X		

	GF - Geschäftsführer M - Mitarbeiter DL - Dienstleister	GF	M 1	M 2	M 3	M 4	M 5 / M 6	DL	Bemerkungen
9	Operative Steuerung aus der Leitwarte							X	Informationspflicht gegenüber NGS
10	Grundsatzplanung und Netzstrategie	X	X			X	X		
11	Operative Durchführung Vertragsmanagement Netznutzung (Lieferantenrahmen- und Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsverträge)	X		X	X			X	operative Abwicklung beim DL/ Abschluss und Vertragsverwaltung der Lieferantenrahmenverträge ausschließlich bei NGS
12	Strategische Durchführung Vertragsmanagement	X	X					X	Zuarbeit durch DL
13	Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen	X	X					X	Zuarbeit durch DL
14	Festlegen der Netzzugangsbedingungen	X	X	X	X	X	X		
15	Entwicklung von techn. Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb nach § 21b EnWG			X				X	DL entwickelt diese in enger Abstimmung mit der NGS
16	Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.	X						X	Führen des NGS-Bilanzkreises bei einem DL im vertikal integrierten EVU; Entscheidung NGS
17	Vertretung des Netzbetreibers im Regulierungsprozess	X	X						
18	Rechtsfragen Unbundling	X						X	Durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Regulierungsbeauftragten der NGS
19	Internes Controlling (Berichterstattung)	X		X	X				
20	Netzbilanzierung	X			X				Strategische Entscheidung durch NGS

Die Ansiedlung der Weisungs- und Kontrollrechte stellte sich auch im aktuellen Berichtszeitraum wie folgt dar:

	NGS	SWS	Netz- und Windservice (NWS) GmbH	EDIS AG
Geschäftsführung	X		X	
Prokuristen		X		X

(2) Die Aufgabenwahrnehmung bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) erfolgte auch im aktuellen Berichtszeitraum im Wesentlichen gemäß der nachfolgend dargestellten Organisation; die Übersicht enthält auch Angaben, die eine Bezugnahme auf die Matrix zur Erfüllung der Kernaufgaben ermöglicht (die Bezüge berücksichtigen nicht die Vertretungsregelungen zwischen einzelnen Mitarbeitern):



(3) Die eindeutige Abgrenzung der Marktrolle des Netzbetreibers erfolgt in erster Linie mit der Anbahnung und dem Abschluss von Netzkundenverträgen, im Rahmen des sonstigen Schriftverkehrs mit Netzkunden (zum Beispiel wegen Netzstörungen und damit zusammenhängenden Schadensfällen) und über die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen und Internet-Veröffentlichungen unter www.ngs-schwerin.de.

IV. Personelle Veränderungen

Bei der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) sind im Berichtszeitraum keine personellen Änderungen erfolgt. Die Struktur der den Stellen zugewiesenen Aufgaben hat sich nicht geändert.

C. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms – Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1. Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

(1) Unter Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen mussten insbesondere auf den Gebieten der Ausgestaltung der Netznutzung (Umstellung auf neue Lieferantenrahmenverträge) und des Messwesens – Umsetzung der neuen Vorgaben nach dem Messstellenbetriebsgesetz – Anpassungen vorgenommen werden. Diese konnten zeitnah und in vollem Umfang durchgeführt werden.

Bei der Veröffentlichung der Netzentgelte für 2017 wurden die regulatorischen Anforderungen eingehalten. Die Anpassung der Erlösobergrenze für 2017 und die Neukalkulation der endgültigen Netznutzungsentgelte erfolgten nach den Vorgaben der Hinweise der Bundesnetzagentur.

(2) Den Bedarf an Verlustenergie zum Ausgleich der physikalisch bedingten Übertragungsverluste im Netz (§ 10 Abs. 1 StromNEV) beschaffte die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) auch im aktuellen Berichtszeitraum nach den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste (BK6-08-006).

(3) Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde die diskriminierungsfreie Durchführung des Einspeisemanagements sichergestellt. Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist auch im aktuellen Berichtszeitraum weiter angestiegen. Alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) konnten diskriminierungsfrei erfüllt werden.

Im Berichtszeitraum war im Rahmen des Einspeisemanagements keine Unterbrechung einer Einspeisung zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes erforderlich. Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Verfahrens hat die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ein „Einspeiseranking“ aufgestellt, das sich an dem Branchenstandard orientiert.

(4) Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist im Berichtszeitraum sämtlichen gesetzlichen oder von der Bundesnetzagentur verfügbaren Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten fristgerecht auf ihrer Internetseite nachgekommen.

2. Marktauftritt – Kommunikative Entflechtung

Der eigenständige Markenauftritt der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist seit der Gründung der Gesellschaft durch das klar unterscheidbare Logo und die eindeutig unterscheidbare Firma gewährleistet.

Die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) ist bereits seit ihrer Gründung mit einer eigenen Homepage im Internet präsent; diese ist so ausgestaltet, dass sie von dem Internetauftritt der

Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) klar unterscheidbar ist. Es gibt keine unzulässigen Verknüpfungen der Internetauftritte.

3. Sanktionen

Vorgänge, die eine arbeitsrechtliche Sanktion im Sinne von § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG zur Folge hatten, sind für den Berichtszeitraum nicht anzuzeigen.

4. Beschwerden

Das zur Absicherung der internen Bearbeitung von Verbraucherbeschwerdevorgängen nach § 111a EnWG hinsichtlich technischer Aspekte, Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme eingerichtete Beschwerdemanagement musste im Berichtszeitraum nur sechs Verbraucherbeschwerden bearbeiten. Diese hatten wie in den Vorjahren keine hohe Kritikalität oder konnten zur Zufriedenheit des betroffenen Kunden kurzfristig – innerhalb von 7 Werktagen - geklärt werden.

Zwei Beschwerden betrafen den Fall, dass es zu Schwierigkeiten bei dem Lieferantenwechselprozess gab. Die aufgetretenen Unstimmigkeiten konnten zur Zufriedenheit der Beteiligten geklärt werden.

II. Konzept zur Gewährleistung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsbestimmungen

(1) Kernelement zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms bleibt weiterhin die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die eigenverantwortliche Umsetzung der Regelungen des Entflechtungsmanagements.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung nach dem EnWG werden als geltende Vorschriften bewusst wahrgenommen. Die Entscheidung darüber, ob eine konkrete Analyse und daraus abgeleitete Maßnahmen erforderlich sind, wird im Einzelfall geprüft.

Die Mitarbeiter können ihre Anfragen mündlich, schriftlich und auch in Textform an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantragen. Bei Fragen mit allgemeiner Relevanz wird das Thema auch im Rahmen der Schulungen behandelt und in Schulungsunterlagen dargestellt.

Außerhalb der Schulungen wurden im Berichtszeitraum nur wenige Fragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet. Dies zeigt, dass das Thema inzwischen eine gewisse Selbstverständlichkeit erlangt hat. Alle aufgeworfenen Fragestellungen konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten beantwortet und geklärt werden.

(2) Eine Unterrichtung der Geschäftsführungen erfolgte anlassbezogen und im Berichtszeitraum insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung des Gleichbehandlungsberichts für den vorangegangenen Berichtszeitraum.

III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Da in dem Berichtszeitraum im vertikal integrierten EVU keine Umstrukturierungen erfolgten, war eine Überarbeitung des Textes des Gleichbehandlungsprogramms nicht erforderlich. Es besteht nur ein Bedarf an wenigen redaktionellen Änderungen (Aktualisierungen), die kurzfristig eingearbeitet werden.

IV. Schulungskonzept

1. Mitarbeiterkommunikation

(1) Neben der Konzernrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm“ sind auch weitere einschlägige Regelwerke und ergänzende Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter über das von jedem PC-Arbeitsplatz aus zugängliche Unternehmens-Intranet bzw. die direkt in den Verzeichnissen der betreffenden Fachbereiche (Shared Services) bereit gestellten Dokumente verfügbar.

(2) Neue Mitarbeiter werden ausnahmslos persönlich durch den Gleichbehandlungs-beauftragten über die Anforderungen informiert, die sich für ihr Tätigkeitsfeld aus den Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes ergeben. Der Schwerpunkt wird dabei auf die informatorische Entflechtung nach § 6a EnWG gelegt. Bei dieser Gelegenheit und in den aus diesem Anlass ausgehändigten Informationsmaterialien wird insbesondere auf die persönlichen Mitwirkungspflichten der Mitarbeiter eingegangen, die diesen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements obliegen – insbesondere auf die Verpflichtung, den Gleichbehandlungs-beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und Fehler aufzuzeigen.

(3) Eine auf das spezifische Tätigkeitsfeld der Mitarbeiter abgestimmte Einweisung in das Thema der energiewirtschaftlichen Entflechtung und eine regelmäßige Wiederholungsschulung bei den Beschäftigten, die in den von den Entflechtungsbestimmungen erfassten Bereichen tätig sind, wird über die Leiter der betreffenden Fachbereiche des vertikal integrierten EVU sicher gestellt. In der Regel führt der Gleichbehandlungsbeauftragte die Schulungsveranstaltungen durch. Im Berichtszeitraum wurde der 2015 begonnene neue Turnus von Präsenzs Schulungen abgeschlossen; im laufenden Jahr soll ein neuer Durchlauf in den wettbewerblichen Bereichen und in den Querschnittsbereichen (Shared Services) beginnen. Schwerpunkt der Schulungen ist die Erläuterung der wirtschaftlich-sensiblen und wettbewerblich-relevanten Informationen und der gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit diesen.

2. Schulung des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum durch Auswertung einschlägiger Publikationen zur energiewirtschaftlichen Entflechtung fortgebildet.